

gleich damit die Werktätigen zur Wachsamkeit und Unduldsamkeit, zum moralischen Boykott gegenüber verbrecherischen Randalen jeglicher Art zu mobilisieren.

Die öffentliche Bekanntmachung der Bestrafung ist jedoch nicht zu verwechseln mit der dem Verletzten im Urteil zugesprochenen Befugnis, das Urteil auf Kosten des Verurteilten bekanntzumachen; denn diese dient — wie sich schon aus ihrem Anwendungsbereich (z. B. bei Beleidigung, Verletzung von Urheber- und Erfinderrechten u. ä.) ergibt — ausschließlich der Genugtuung und moralischen Entschädigung des Verletzten.

In Anbetracht der großen erzieherischen Wirksamkeit der öffentlichen Bekanntmachung der Bestrafung als Zusatzstrafe sowie der Notwendigkeit, die aktive Rolle auch des Strafrechts bei der Stärkung und Hebung des sozialistischen Staats- und Rechtsbewußtseins der Werktätigen zu erhöhen, ist ihre Einführung als allgemein zulässige Zusatzstrafe in das Strafrecht der Deutschen Demokratischen Republik wünschenswert.

IV. Kritische Bemerkungen zum geltenden Strafsystem

Eine kritische Untersuchung des gegenwärtig geltenden Strafsystems führt zu dem Schluß, daß — wie sich bereits aus verschiedenen Hinweisen in den vorangegangenen Abschnitten ergibt — dieses vor allem den großen ideologisch-erzieherischen Aufgaben nicht in vollem Maße gerecht wird, die das Strafrecht sowohl bei der Umerziehung verbrecherischer oder anderer reaktionärer und schwankender Elemente als auch bei der Höherentwicklung des sozialistischen Bewußtseins der werktätigen Massen in der gegenwärtigen Periode des Überganges zum Sozialismus und des nationalen Befreiungskampfes zu lösen hat. Das trifft vor allem auf die vorrangig erzieherischen Zielen dienenden Strafen des überkommenen Strafsystems zu, die sich bekanntlich im wesentlichen auf Gefängnis- und Geldstrafe beschränken und in nur ungenügendem Maße eine den konkreten Umständen des begangenen Verbrechens entsprechende differenzierte Individualisierung der Strafe gestatten.

Dieser Mangel macht sich besonders in den Fällen bemerkbar, in denen im Hinblick auf die Person des Täters, sein gesellschaftlich positives Verhalten vor und nach der Tat sowie sonstige besondere Um*